

PersonalRAT

Krankheit während des Urlaubs

Für Arbeitnehmer/-innen regelt das Bundesurlaubsgesetz bezüglich einer Erkrankung während des Urlaubs Folgendes:

„Erkrankt ein Arbeitnehmer während des Urlaubs, so werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit auf den Jahresurlaub nicht angerechnet.“

Für Beamtinnen und Beamte gibt es eine vergleichbare Regelung in der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung.

Urlaub und Krankheit schließen einander aus. Mit Krankenschein nachgewiesene Arbeitsunfähigkeit wird aus dem genommenen Urlaub nachträglich "herausgerechnet", daher ist es wichtig, sofort zum Arzt zu gehen und nicht erst nach drei Tagen.

Alle Beschäftigten sind auch im Urlaub verpflichtet, die ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit der bzw. dem Vorgesetzten unverzüglich anzuzeigen und die entsprechende Bescheinigung in der Dienststelle einzureichen. Angaben über die Art der Erkrankung sind nicht nötig. Die Krankenkasse ist ebenfalls zu benachrichtigen.

Nach dem planmäßigen Ende des Urlaubs bzw. spätestens nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit müssen die Beschäftigten die Arbeit unverzüglich wieder aufnehmen.

Der infolge Erkrankung nicht verbrauchte Urlaub darf nicht eigenmächtig an den genehmigten Urlaub angehängt werden. Die Tage werden auf der Urlaubskarte gutgeschrieben und können nach erneutem Urlaubsantrag und Genehmigung durch die bzw. den Vorgesetzten genommen werden.

Die krankheitsbedingte Pflege des eigenen Kindes während des Urlaubs hat keine aufhebende Wirkung: Der Urlaub gilt als genommen.

Rechtsquellen mit Stichworten:

§ 9 BUrIG

§ 9 SächsUrlMuEltVO

§ 22 TV-L

§ 3 EntgFG

Erkrankung während des Urlaubes

Erkrankung während des Erholungsurlaubes

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall